



Veröffentlichung gemäß § 5 Abs 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Der Konzernabschluss der Wolford AG zum 30.04.2016 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.10.2016 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

I.1. Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten (IAS 36)

1.a Verlässlichkeit der Cashflow-Planung

Die Angemessenheit der im Rahmen der nach IAS 36 durchzuführenden Wertminderungstests angesetzten Cashflow-Prognosen bei der Ermittlung der Nutzungswerte konnte entgegen den Vorschriften des IAS 36.33 (a) iVm IAS 36.34 und IAS 36.38 nicht verlässlich nachgewiesen werden. Die für die Cashflow-Planung verwendeten Annahmen hinsichtlich der Umsatzsteigerungen entsprechen nicht den Vorgaben des IAS 36.38, wonach die Cashflow-Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements vor dem Hintergrund der Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen für die Restnutzungsdauer des Vermögenswerts aufzubauen sind. Für das Beispiel der firmenwerttragenden CGU Teilkonzern Amerika bedeutet dies, dass die Werthaltigkeit des Firmenwerts nicht nachgewiesen werden konnte. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht auch für andere Vermögenswerte der CGU Teilkonzern Amerika nach Maßgabe von IAS 36.104 eine Wertminderung zu erfassen wäre. Es liegt ein Verstoß gegen IAS 36.33 (a) iVm IAS 36.34 und IAS 36.38 vor.

1.b Identifizierung eines potenziell wertgeminderten Vermögenswerts zum 31.10.2016

Ein Unternehmen hat gemäß IAS 36.9 an jedem Abschlusstichtag einzuschätzen, ob irgendein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Wenn ein solcher Anhaltspunkt vorliegt, hat das Unternehmen den erzielbaren Betrag des Vermögenswerts zu schätzen. Die Gewinnwarnung anlässlich des Vorliegens der Ergebnisse des 1. Quartals des Geschäftsjahres 2016/17, die deutlich hinter den Planwerten lagen, stellt nach IAS 36.12 (g) einen Anhaltspunkt dar, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte und zieht entsprechend die Durchführung eines Wertminderungstests nach sich. Die Gesellschaft hat die Gewinnwarnung anlässlich des Vorliegens der Ergebnisse des 1. Quartals 2016/17 nicht als Anhaltspunkt für eine potenzielle Wertminderung beurteilt und daher zum Halbjahresabschluss 31.10.2016 keine Wertminderungstests im Einklang mit IAS 36.18ff durchgeführt. Dies stellt einen Verstoß gegen IAS 36.9 dar.

I.2. Kapitalflussrechnung (IAS 7)

In Folge der fehlerhaften Ermittlung des Cashflows aus der operativen Tätigkeit im Konzernabschluss zum 30.04.2016 wird dieser nicht in Übereinstimmung mit IAS 7.11 iVm IAS 7.13 dargestellt. Weiters



wird der Investitions-cashflow nicht unter Beachtung sämtlicher Bestimmungen des IAS 7.16 und der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit nicht im Einklang mit IAS 7.17 gezeigt.

Der saldierte Ausweis von gezahlten/erhaltenen Zinsen stellt einen Verstoß gegen IAS 7.31 dar.

Auf Grund der fehlerhaften Darstellung wird im Konzernabschluss zum 30.04.2016

- der Geldfluss aus der operativen Tätigkeit um TEUR 423 bzw. 12,5 % zu hoch dargestellt;
- der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit um TEUR 568 bzw. 46,4 % zu niedrig ausgewiesen, wobei
 - der Abfluss für Tilgungen von Finanzverbindlichkeiten um TEUR 1.419 zu hoch ist und
 - der Zufluss für die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten um TEUR 851 zu niedrig ist;
- der Geldfluss aus der Investitionstätigkeit um TEUR 202 bzw. 3,52 % zu niedrig gezeigt.